

Qualitätsbericht

Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts



2020-2021

Erscheinungsfolge: zweijährlich Erschienen am 24/09/2020

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon:+49 (0) 611/75-2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
 Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts 	

- Jahreserhebung nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 4

- Inhalte: Angaben über die Höhe der einzelnen Finanzvermögensarten.
- Nutzerbedarf: Erfüllung der Lieferverpflichtung an Eurostat sowie Entscheidungsgrundlage für Wirtschaft und Finanzpolitik.
- Hauptnutzer: Deutsche Bundesbank, Eurostat, Bundes- und Länderministerien, kommunale Spitzenverbände, Hochschulen und Wirtschaftsforschungsinstitute.

3 Methodik Seite 6

- Primärstatistik
- Art der Datengewinnung: Das Datenmaterial wird durch die Berichtsstellen den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie den Jahresabschlüssen der mehrheitlich öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat entnommen und mittels Online-Erhebung übermittelt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- Fehler in der Erfassungsgrundlage: Keine.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen werden nichtstichprobenbedingte Fehler, wie zum Beispiel Antwortausfälle oder Zuordnungsfehler, auf ein Minimum reduziert.
- Gesamtbewertung: Die Genauigkeit der Daten entspricht den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

- Aktualität: Erhoben werden die Daten des aktuell abgelaufenen Kalenderjahres.
- Pünktlichkeit: Die Datenlieferung der Berichtsstellen erfolgt bis zum Ende des ersten Halbjahres nach dem zu erhebenden Berichtsjahr.

Seite 7 6 Vergleichbarkeit

- Zeitlich: Die Statistik über das Finanzvermögen entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand zum Stichtag 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus den bisherigen Erhebungen ist vor allem aufgrund methodischer Veränderungen in den letzten Jahren nicht gegeben.
- Räumlich: Obgleich der Ausgliederungsprozess in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte in die Erhebung einbezogen werden.

Seite 7 7 Kohärenz

Amtliche Statistik: Schuldenstatistik, Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen; Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen; Hochschulfinanzstatistik.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 8

Die Ergebnisse der Erhebung werden bis 9 Monate nach dem Stichtag in einer Pressemitteilung veröffentlicht, zu diesem Zeitpunkt liegt auch eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse in Form der Fachserie 14 Reihe 5.1 vor.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 9

Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts erhebt das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts. Die Erhebungseinheiten sind die staatlichen Haushalte (Bund, Länder), die kommunalen Haushalte (Gemeinden/Gemeindeverbände), die Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit sowie die Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat, die von den öffentlichen Haushalten (auch von diesen gemeinsam) bestimmt sind. Zu den Erhebungseinheiten der Statistik über das Finanzvermögen gehören nicht die sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sonstige FEU), die nicht zum Sektor Staat zählen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Bei den Erhebungseinheiten handelt es sich um Einheiten des Öffentlichen Gesamthaushalts. Darstellungs- und Erhebungseinheit sind identisch.

Öffentlicher Gesamthaushalt

a. Die Kernhaushalte

Als Kernhaushalte werden die Haushalte der Ebenen

- Bund
- Länder einschließlich der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg,
- Gemeinden/Gemeindeverbände und
- der Sozialversicherung

bezeichnet.

Gemeindeverbände sind hierbei Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Die Sozialversicherung setzt sich aus der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, der Alterssicherung für Landwirte sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und der Bundesagentur für Arbeit zusammen.

b. Die Extrahaushalte

Der Begriff "Haushalt" wird hier institutionell im Sinne von Einheit verwendet. Die Extrahaushalte umfassen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die im Sinne des ESVG 2010 zum Sektor Staat zählen.

Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss sich um eine institutionelle Einheit handeln.
- Diese institutionelle Einheit muss vom Staat kontrolliert werden (öffentliche Kontrolle).
- Es muss sich um einen Nichtmarktproduzenten handeln.

Eine Einheit ist ein Nichtmarktproduzent, wenn sie keine wirtschaftlich signifikanten Preise erhebt. In der Regel liegt der Eigenfinanzierungsgrad eines Nichtmarktproduzenten unter 50 %. Erwirtschaftet eine Einheit ihre Umsätze größtenteils mit dem Staat (mehr als 80 %), handelt es sich um einen Hilfsbetrieb des Staates und die Einheit wird ebenfalls dem Sektor Staat zugeordnet.

Seit dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung in die Erhebung einbezogen. Ab dem Jahr 2015 werden alle öffentlich bestimmten Holdinggesellschaften nach dem ESVG 2010 als Extrahaushalte erhoben.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitpunkt ist jeweils der 31. Dezember des aktuellen Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage für die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt

durch Artikel 3a des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1652). Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe h und i FPStatG.

Die Berichtskreisabgrenzung für die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektors Staat (Extrahaushalte) erfolgt nach dem ESVG 2010 [Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (OJ L 174 vom 26. Juni 2013, S. 1-727)].

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG als eine solche spezielle Rechtsvorschrift lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheiten mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 7 FPStatG genannten Stellen zu. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist darüber hinaus nach § 14 Absatz 1 FPStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG geheim gehalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (siehe 1.7.1).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Das Statistische Bundesamt steht in enger Kooperation mit den Statistischen Ämtern der Länder, um die Qualität der Erhebungsdaten stetig zu verbessern. Im Prozess der Datenaufbereitung und Veröffentlichung werden Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse angewendet. Das abgestimmte Vorgehen zur Aufbereitung der Meldungen sieht im Aufbereitungsprozess eine Vielzahl an Prüfungen der vorliegenden Meldedaten durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vor.

Alle Aspekte der Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts werden in der Projektgruppe "Qualitätssicherung der Schuldenstatistik" und der zweimal jährlich stattfindenden Referentenbesprechung "Finanz- und Personalstatistiken" mit den Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erörtert. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Es erfolgt durch einen Abgleich mit der jährlichen Schuldenstatistik eine statistikübergreifende Plausibilisierung der Daten.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Es werden alle Erhebungseinheiten nach dem FPStatG erfasst. Die Daten unterliegen einer Prüfung auf Plausibilität und Konsistenz. Stichprobenbedingte Fehler treten nicht auf, nicht-stichprobenbedingte Fehler werden auf ein Minimum reduziert. Insgesamt weist die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts als Vollerhebung eine hohe Oualität auf.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird als Vollerhebung jährlich zum Stichtag 31. Dezember durchgeführt. Sie gibt Aufschluss über die Höhe der einzelnen Vermögensarten.

Erhoben werden: Bargeld und Einlagen, Wertpapiere und Finanzderivate, Ausleihungen, Anteilsrechte, Sonstige Forderungen, Schuldenerlasse und der Verzicht auf Forderungen.

Der Nachweis der Wertpapiere und Ausleihungen erfolgt nach Ursprungslaufzeiten (bis einschließlich 1 Jahr bzw. mehr als 1 Jahr) und nach Emittenten bzw. Schuldnern. Die Anteilsrechte und die Sonstigen Forderungen werden nach ihren jeweiligen Arten unterschieden. Finanzderivate werden ausschließlich für die Teilsektoren zusammengefasst dargestellt.

Das Sachvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird in der Statistik über das Finanzvermögen nicht erhoben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts werden die Ergebnisse nach Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherung) sowie Ländern klassifiziert. Ergänzend erfolgt eine Darstellung der Ergebnisse für den Öffentlichen Gesamthaushalt sowie für die Kernhaushalte.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen



Ab dem Berichtsjahr 2010 sind die Ergebnisse der Finanzvermögenstatistik des Öffentlichen Gesamthaushalts nach dem sogenannten Schalenkonzept abgegrenzt. (siehe 1.2)

Nicht in der Finanzvermögenstatitik erhoben werden:

- Vorschusskonten (Auszahlungen, die erst in der Folgeperiode zum Aufwand werden) sowie "Aktive Rechnungsabgrenzungsposten",
- Eigenbestände von Wertpapieren,
- treuhänderisch gehaltene Vermögensbestandteile, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Handelt es sich aber um Gelder, welche definitiv der auskunftsgebenden Berichtsstelle zuzuweisen sind, so werden diese nachgewiesen.

Für die Aufgliederung des Finanzvermögens nach Vermögensarten wird soweit möglich das Gläubigerprinzip zugrunde gelegt: Maßgeblich für die Zuordnung zu den einzelnen Bereichen ist, wer Schuldner des Wertpapiers oder der Ausleihung ist.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts liefern zusammen mit der Schuldenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen des Sektors Staat. Sie bilden eine Grundlage für die Stabilitätsberichterstattung an die Europäische Kommission und erfüllen den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank (EZB), Eurostat, Bundesund Länderministerien (vor allem die Finanzministerien), kommunale Spitzenverbände, Hochschulen und Wirtschaftsforschungsinstitute, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Presse.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Union und der Ministerien gewünschten Änderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische

Fragen oder Anregungen werden dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistiken", im Forum Staatsfinanzen und durch Hospitationen von Vertretern der Landesfinanzminsterien beim Statistischen Bundesamt eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Als Basis für die Auskunftserteilung dienen vor allem die Ergebnisse aus den Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherung sowie aus den Jahresabschlüssen der öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Sektor Staats. Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts zählt zu den Primärerhebungen und ist eine Vollerhebung, für die eine Auskunftspflicht besteht. Die Durchführung erfolgt im Rahmen einer Online-Erhebung über das IDEV-System.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten über das Finanzvermögen des Bundes, der Länder, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung unter Bundesaufsicht und der Extrahaushalte in mehrheitlichem Bundesbesitz werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben. Die Erfassung aller übrigen Einheiten erfolgt in der Regel durch das Statistische Amt des jeweiligen Sitzlandes, welches die Daten nach eingehender Prüfung an das Statistische Bundesamt übermittelt. Der entsprechende Fragebogen ist diesem Bericht angehängt. Die Dateneingänge werden mittels Eingangkontrollsystemen erfasst.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die vom Statistischen Bundesamt selbst erhobenen Daten und die aufbereiteten Daten, die von den Statistischen Ämtern der Länder dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, werden über das gemeinsame Verbundsystem der Finanz- und Personalstatistiken (FiPS) zusammengeführt. Dabei werden maschinelle Plausibilitätsprüfungen zur Sicherung der Datenkonsistenz vorgenommen. Unstimmigkeiten bei fehlerhaften Meldungen werden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Bei Antwortausfällen erfolgt eine Fortschreibung von Einzeldaten aus dem Vorjahr. Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sichert eine sehr hohe Antwortquote.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Daten werden in Nominalwerten geliefert. Es findet keine Preis- und Saisonbereinigung statt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Konkrete Angaben über die Belastung der Auskunftpflichtigen liegen nicht vor. Eine Entlastung der Auskunftgebenden erfolgte durch die Einführung eines Online-Meldeverfahrens und die Automatisierung der Datenbereitstellung mithilfe eines Excel-Fragebogens.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nichtstichprobenbedingte Fehler (z. B. Messfehler) nicht völlig zu vermeiden, werden aber durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen im Statistischen Bundesamt und in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert, so dass die Ergebnisse der Finanzvermögenstatistik von hoher Datenqualität sind.

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird auch im Hinblick auf die Genauigkeit der Ergebnisse den Anforderungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) gerecht. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Daten von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung mit unterschiedlichen Rechnungssystemen erfasst sowie aus verschiedenen Verwaltungsunterlagen zusammengeführt werden und daher Verfahrensunterschiede bei der Zuordnung einzelner Vermögenspositionen vorliegen können. Mit Übergang auf das doppische Rechnungswesen bei den öffentlichen Verwaltungen ist bei diesen Einheiten zukünftig mit einer Verbesserung durch präzisere Vermögensnachweise zu rechnen.

Zu beachten ist, dass es beim Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts beim öffentlichen Bereich zu Mehrfachzählungen kommen kann, wenn das Vermögen an Einheiten des Sektors Staat weiterentliehen wurde. Bei dem Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts kann es im Zusammenhang mit Cash-Pooling (z.B. Amtskassen, Einheitskassen und Liquiditätsverbünde) zwischen dem öffentlichen Bereich und nicht-öffentlichen Bereich zu Doppelzählungen kommen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts wird als Vollerhebung durchgeführt. Demzufolge sind stichprobenbedingte Fehler auszuschließen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Nicht-stichprobenbedingte Fehler, wie z. B. Messfehler oder Antwortausfälle, sind nicht völlig zu vermeiden bzw. auszuschließen. Sie werden aber durch umfangreiche, statistikübergreifende und stetig an die aktuellen Begebenheiten angepasste Plausibilitätsprüfungen auf ein Minimum reduziert.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

In der Regel findet keine Revision der Ergebnisse statt. Bei der Finanzvermögenstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Ergebnisse als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Sollte eine außerplanmäßige Revision nötig sein, wird dies durch eine Pressemitteilung bekannt gegeben. Die betroffene Fachserie wird mit Korrekturdatum sowie Revisionsgründen überarbeitet und im Internet neu zur Verfügung gestellt. Dieses Verfahren entspricht den Revisionsrichtlinien des Statistischen Bundesamtes (siehe Statistisches Bundesamt, Allgemeine Revisionspolitik, 2015).

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionen der endgültigen Daten werden von den Erhebungseinheiten mitgeteilt und von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes ausgewertet und analysiert. Durch die Revision änderte sich das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts beim nicht-öffentlichen Bereich im Berichtsjahr 2018 um 0,24 %.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erhebungsstichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Die Ergebnisse der Erhebung werden jeweils bis 9 Monate nach dem Stichtag in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse in Form der Fachserie 14 Reihe 5.1 wird bis zum gleichen Zeitpunkt erstellt. Endgültige Ergebnisse zu tief gegliederten Merkmalen liegen nicht zu einem früheren Zeitpunkt vor.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder haben für die Meldung der Erhebungseinheiten einen festen Liefertermin an das Statistische Bundesamt zum Ende des 1. Halbjahres nach dem Berichtsjahr. Dieser wird über ein Kontrollsystem überwacht, so dass die Veröffentlichung der Ergebnisse zum Ende des Folgejahres möglich ist. Die im Statistischen Verbund vereinbarten Arbeits- und Zeitpläne werden eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Obgleich der Ausgliederungsprozess in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist, ist eine räumliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse innerhalb Deutschlands gewährleistet, da neben den Kernhaushalten alle Extrahaushalte in die Erhebung einbezogen werden.

Die Abgrenzung der Erhebungseinheiten entspricht den Richtlinien des ESVG 2010, die Merkmale entsprechen so weit wie möglich diesen Vorgaben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts entspricht sachlich und systematisch jeweils dem Stand des aktuellen Berichtsjahres. Ein Vergleich mit zurückliegenden Ergebnissen ist derzeit nur eingeschränkt möglich, auch weil die Statistik, die erstmals zum Stichtag 31.12.2004 erhoben wurde, laufend methodischen Veränderungen unterliegt. Insbesondere die Berichtskreiserweiterung im Berichtsjahr 2010 (erstmalige Erhebung der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Einbeziehung aller Extrahaushalte in den Ergebnisausweis) führt dazu, dass die Ergebnisse nicht mit den Vorjahren vergleichbar sind. Zudem hat sich die Datenqualität im Zeitablauf deutlich verbessert. Ab dem Berichtsjahr 2013 werden auch die Einrichtungen für Forschung und Entwicklung des Sektors Staat in die Erhebung einbezogen. Ab dem Berichtsjahr 2016 werden dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich auch die Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat zugeordnet, wodurch ein Vergleich mit den Ergebnissen der Vorjahre nur eingeschränkt möglich ist. Ab dem Berichtsjahr 2018 werden dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich nur noch die Sonstigen Forderungen beim nicht-öffentlichen Bereich zugerechnet. Hierdurch ist ein Vergleich mit den Daten der Vorjahre, in denen sämtliche Sonstigen Forderungen (einschließlich der Sonstigen Forderungen beim öffentlichen Bereich) dem Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich zugeordnet wurden, nur eingeschränkt möglich.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts steht in enger Beziehung zu der jährlichen Schuldenstatistik, der Statistik der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen, der Statistik der Jahresabschlüsse öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der Hochschulfinanzstatistik. Die öffentlichen Finanzstatistiken basieren

auf dem Schalenkonzept und nutzen größtenteils dasselbe Aufbereitungssystem der Finanz- und Personalstatistiken (FiPS).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebungseinheiten übermitteln nach festgelegten Standards die Daten für das Finanzvermögen. Durch Plausibilitätsprüfungen wird eine interne Kohärenz erreicht.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts sind für die Notifikationstabellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) an Eurostat von großer Bedeutung.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (http://www.destatis.de) unter " Presse".

Veröffentlichungen

Die ausführliche Darstellung der endgültigen Ergebnisse erfolgt in der Fachserie 14 Reihe 5.1 "Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts". Die Fachserie kann ab dem Berichtsjahr 2010 in der statistischen Bibliothek als kostenloser Download auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/_inhalt.html#sprg238470

Komprimierte Ergebnisse der Finanzvermögenstatistik sind als Tabellen und Grafiken auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter Finanzen und Steuern abrufbar.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/ inhalt.html#sprg234552

Darüber hinaus informieren Pressemitteilungen und Beiträge in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" über neuere Entwicklungen. Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind ggf. über die Internetseite des jeweiligen Statistischen Amtes zugänglich. Länderspezifische Erhebungsergebnisse sind außerdem über das gemeinsame Statistik-Portal des Bundes und der Länder (https://www.statistikportal.de/de) erhältlich.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (https://www-genesis.destatis.de/genesis/online) können ausführliche Ergebnisse der Statistik über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts in unterschiedlichen Dateiformaten ("xls, "html und "csv) direkt geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen standardisierten Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Statistischen Amtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes unter: https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/landesaemter

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Ein Handbuch zu den Methoden der Finanzstatistiken ist in Vorbereitung. Eine Erläuterung der Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken kann auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2014/12/finanzvermoegen-gesamthaushalt-2013-122014.pdf?—blob=publicationFile

Methodenaufsätze:

Junkert, C.: "Finanzvermögen des öffentlichen Gesamthaushalts am 31. Dezember 2013" in WiSta 12/2014, Seite 774-781. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2014/12/finanzvermoegengesamthaushalt-2013-122014.pdf?_blob=publicationFile

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse über das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien des Statistischen Bundesamtes.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Veröffentlichungstermine von Presseerklärungen sind am Freitag vor der Veröffentlichung abrufbar unter:

 $\underline{https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/\underline{inhalt.html}}$

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

 $\underline{https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/\underline{inhalt.html}}$

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.